
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2132

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

04.11.2020

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Bestellung von Mitgliedern der Verbandsversammlung des
Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim-Rheinbach-Swisttal

Beschluss:

Für die Dauer der Wahlzeit des Rates bestellt der Rat folgende Vertreter der
Gemeinde Swisttal für die Verbandsversammlung des
Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim-Rheinbach-Swisttal:

Vertreter:

Stellvertreter:

1.

2.

3.

4. Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner Beigeordneter Hans-Dieter Wirtz

Sachverhalt:

Die Gemeinde Swisttal ist Mitglied im VHS-Zweckverband und entsendet vier
Mitglieder in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu
wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden
durch die Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden für die Dauer der
Wahlzeit dieser Körperschaften gewählt. Wählbar sind die Ratsmitglieder der
beteiligten Kommunen, gemäß § 15 Abs. 2 Gesetz über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GkG).

Nach § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen die Regelung des § 113 GO NRW. Nach § 113 Abs. 1 GO NRW haben die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

In § 113 Abs. 2 GO NRW ist geregelt, dass bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter, in den in § 113 Abs. 1 GO NRW genannten Fällen, die Gemeinde vertritt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister oder